



## Stadtrat

Beschlusspublikation unter Vorbehalt des fakultativen Referendums  
der Sitzung von Montag, 17. August 2015, im grossen Saal der alten Mühle

**Der Stadtrat fasste an seiner Sitzung vom 17. August 2015, unter Vorbehalt des fakultativen Referendums folgenden Beschluss:**

- 1. Die Teilrevision des Reglements über die Organisation der Stadtverwaltung vom 20. November 2000 gemäss Änderungserslass vom 17. August 2015 wird genehmigt.**
- 2. Die Aufhebung des Reglements über die Ausrichtung von Stipendien und Darlehen (Stipendienreglement) vom 3. Juni 2002 wird genehmigt.**
- 3. Der Gemeinderat wird mit dem weiteren Vollzug beauftragt.**

Langenthal, 17. August 2015

**STADTRAT LANGENTHAL**

Die stv. Sekretärin:  
Mirjam Tschumi

Ein Referendum gilt dann als zustande gekommen, wenn mindestens 400 in Gemeindeangelegenheiten Stimmberechtigte innert 30 Tagen seit der Veröffentlichung des Beschlusses, das heisst bis spätestens am 21. September 2015, unterschriftlich beim Gemeinderat verlangen, dass das oben erwähnte Geschäft der Gemeindeabstimmung zu unterbreiten ist (Art. 29 Abs. 2 Stadtverfassung vom 22. Juni 2009).

Eine allfällige Beschwerde gegen Beschlüsse des Stadtrates ist innert 30 Tagen seit der Veröffentlichung, das heisst bis spätestens am 21. September 2015 beim Regierungstatthalteramt Oberaargau, Schloss, Postfach 175, 3380 Wangen a. Aare, einzureichen. Es wird auf Art. 60 ff. des Gesetzes vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG) und auf die Bestimmungen der kantonalen Gemeindeverordnung vom 16. Dezember 1998 verwiesen.

Die Akten liegen im Verwaltungszentrum (Präsidialamt) zur Einsichtnahme durch die Stimmberechtigten auf.